



DR. MANFRED HAIMBUCHNER
LANDESHAUPTMANN-STELLVERTRETER

Herrn 3. Landtagspräsidenten
Peter Binder
SPÖ Landtagsklub
Landhausplatz 1
4021 Linz

Frau Klubobfrau
LAbg. Sabine Engleitner-Neu, M.A., M.A.
SPÖ Landtagsklub
Landhausplatz 1
4021 Linz

Linz, am 11. September 2024
Tgb.-00004291-2024-mar/sch

Schriftliche Anfrage des 3. Landtagspräsidenten Peter BINDER und der Klubvorsitzenden LAbg. Sabine ENGLEITNER-NEU, M.A. M.A. an Herrn Landeshauptmann-Stellvertreter Dr. Manfred HAIMBUCHNER betreffend Zukunft der Oö. Wohnbeihilfe – Verbesserungsbedarfe; Beilage 11287/2024

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident Binder!
Sehr geehrte Frau Klubvorsitzende Engleitner-Neu M.A. M.A.!

Zu Ihrer Anfrage vom 12. Juli 2024 betreffend „Zukunft der Oö. Wohnbeihilfe - Verbesserungsbedarfe“ kann ich Folgendes mitteilen:

Zu 1. und 2.:

Mit Ihren Anfragen vom 10.2.2023 und 1.2.2024 haben Sie die gleichen Fragen gestellt. Die Fragen wurden bereits mit den Anfragebeantwortungen vom 11.4.2023 und 2.4.2024 ausführlich beantwortet.



DR. MANFRED HAIMBUCHNER

LANDESHAUPTMANN-STELLVERTRETER

Zu Ihrem Verständnis lege ich gerne die Entwicklung der Obergrenzen bei der Wohnbeihilfe dar:

	Wohnbaureferent	Obergrenze nicht geförderte Wohnung	Obergrenze geförderte Wohnung
1991	LR Habringer (SPÖ)	2.000,00 Schilling (145,35 Euro)	unbegrenzt
1997	LR Haider (SPÖ)	2.500,00 Schilling (181,69 Euro)	unbegrenzt
2006	LR Kepplinger (SPÖ)	200 Euro Mietenobergrenze 6,00 Euro/m ²	unbegrenzt (in der Praxis bis 525 Euro monatlich)
Bis 2010 explodierten die Ausgaben für Wohnbeihilfen (siehe zu 3. und 4.) und drohten die Selbstfinanzierungskraft dieses Systems zu gefährden.			
2012	LR Haimbuchner	200 Euro	300 Euro
2017	LR Haimbuchner	300 Euro	300 Euro

Erst unter freiheitlicher Führung des Wohnbaureferenten wurde die bis dahin immer erheblich niedrigere Förderhöhe bei privat vermieteten Wohnungen beseitigt. Differenzen bis zu 325 Euro monatlich weniger bzw. mehr bei gleichen Wohnkosten aber unterschiedlichem Vermieter wurden abgeschafft und Gleichbehandlung sichergestellt.

Im Jahr 2023 betrug die durchschnittliche Miete ohne Betriebskosten in Oberösterreich pro Wohnung 433,2 Euro. Die höchstmögliche Wohnbeihilfe beträgt 300 Euro. Das sind 70 Prozent der Durchschnittsmiete. Die durchschnittliche Miete ohne Betriebskosten pro m² betrug 6,3 Euro. Die Förderung des Wohnungsaufwands ist mit höchstens 3,70 Euro pro m² begrenzt. Das sind rund 60 Prozent der Durchschnittsmiete. (alle Daten: Statistik Austria, Wohnen 2023)

Die Wohnbeihilfe soll den Wohnungsaufwand mindern. Die Wohnbeihilfe soll nicht die Mietkosten überwiegend oder zur Gänze abdecken.

Zu 3. und 4.:

Die genannten Zahlen sind die durchschnittliche Anzahl der Bezieherhaushalte. Die Haushalte umfassen bis zu 13 Personen. Es werden daher viel mehr Menschen in Oberösterreich mit Wohnbeihilfe unterstützt.

- Die Ausgaben für Wohnbeihilfe entwickelten sich im Verlauf stets unabhängig von den Inflationsraten:

Bereits vor 1990 wurde die Wohnbeihilfe in Oberösterreich innerhalb von drei Jahren beinahe halbiert. 1988 erreichten die Auszahlungen für Wohnbeihilfe den damaligen Höchststand von 67,4



DR. MANFRED HAIMBUCHNER

LANDESHAUPTMANN-STELLVERTRETER

Mio. Euro. Durch verschiedene Maßnahmen wurden sie bis 1991 sukzessive verringert (1989 auf 56,4 Mio., 1990 auf 43,9 Mio., 1991 auf 35 Mio. Euro). Von 1991 bis 1996 sank die Anzahl der Bezieher nochmals von 22.162 auf einen Tiefststand von 19.324. Danach stiegen die Auszahlungen für Wohnbeihilfe bis 2001 wieder auf 53,8 Mio. Euro an. Dies entspricht einer Steigerung von 53,7 Prozent. Die Inflation von 1990 bis 2000 betrug im Schnitt 2,4 %.

Im Zeitraum von 2002 bis 2010 sind die Ausgaben für Wohnbeihilfen von 52,5 Mio. Euro auf einen absoluten Höchststand von 85,1 Mio. Euro pro Jahr explodiert. Das ist ein Plus von 62 Prozent. Die Inflation von 2000 bis 2010 betrug im Schnitt 2,0 %. Die Ausgaben für Wohnbeihilfe nahmen 2010 fast 30 Prozent des gesamten Wohnbaubudgets ein. Dadurch war die Selbstfinanzierungskraft dieses Systems gefährdet.

Im Juli 2010 haben Landeshauptmann Dr. Pühringer und Landesrat Dr. Haimbuchner das Sonderprojekt „Wohnbauförderung – Reform“ beauftragt. Ziel dieser Strukturreform der Oö. Wohnbauförderung war es, finanzielle Spielräume zu schaffen. Damit sollen die im Rahmen der Wirkungsorientierten Verwaltungsführung im Fachbereichsleitbild Wohnbau festgelegten Ziele

- Leistbaren und bedarfsgerechten Wohnraum sicherstellen
- Bestehende Gebäudesubstanz für Wohnzwecke erhalten
- Verminderung des Wohnungsaufwands
- Qualitativ hochwertigen Wohnraum sicherstellen
- Zum Klimaschutz und zur Erreichung des Kyoto-Ziels beitragen

erreicht werden und auch in Zukunft das bisher geleistete Wohnbauvolumen weitergeführt werden können.

Zahlreiche Ansatzpunkte für eine Wohnbeihilfen-Reform aus dem alle Bereiche der Wohnbauförderung umfassenden Endbericht zum Sonderprojekt „Wohnbauförderung – Reform“ vom Mai 2011 wurden im Rahmen der Oö. Wohnbauförderungsgesetz-Novelle 2013 vom Oö. Landtag bzw. Änderung der Oö. Wohnbeihilfen-Verordnung 2012 von der Oö. Landesregierung beschlossen und seither umgesetzt.

Die willkürlich explodierenden Ausgaben für Wohnbeihilfe konnten auf einen realistischen und treffsicheren Bedarf reduziert werden. Die erzielten Einsparungen sind jedoch nicht budgetwirksam. Sie werden zur Gänze für Zwecke der Wohnbauförderung zielgerichtet eingesetzt.

- Mit 23.8.2013 erhielt die Abteilung Wohnbauförderung Zugang zu Abfragen in der Portalanwendung AJ-WEB – Auskunftsverfahren an Justiz- und Verwaltungsbehörden.



DR. MANFRED HAIMBUCHNER

LANDESHAUPTMANN-STELLVERTRETER

Seit 2012 werden darin Krankenversicherungs-Beiträge für ausländische Leistungen dargestellt: Mit dem Inkrafttreten der Europäischen Verordnung zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit (VO 883/2004) wurde auch vom österreichischen Gesetzgeber mit dem 2. Sozialversicherungs-Änderungsgesetz 2010 die Einbeziehung von Pensions- und Rentenleistungen aus einem EU- oder EWR-Mitgliedstaat, der Schweiz sowie aus bestimmten Abkommensstaaten in die Krankenversicherung beschlossen, sofern Versicherte einen Anspruch auf Leistungen gegenüber einem österreichischen Krankenversicherungsträger haben. Die Pensionsversicherungsanstalten als Träger der Kranken- und Pensionsversicherung sind seither verpflichtet auch von ausländischen Leistungen einen Krankenversicherungsbeitrag von 5,1 % einzubehalten. Dieser Beitrag wurde erstmalig von den Pensionen für Oktober 2011 einbehalten. Durch die Abfragemöglichkeit und die Darstellung der KV-Beiträge für ausländische Leistungen wurden in zahlreichen Förderfällen bislang nicht vorgelegte zusätzliche ausländische Einkünfte bekannt.

Ebenso wurden mit dieser Abfragemöglichkeit viele Fälle bislang nicht vorgelegter zusätzlicher Unfallrenten bekannt. Diese sind zwar steuerfrei, bei der Wohnbeihilfe aber dem Einkommen zuzurechnen. Ein Umstand, der bereits in den Erläuterungen zum Oö. Wohnbauförderungsgesetz 1990 im Rahmen der Verlängerung der Wohnbauförderung ausdrücklich festgehalten ist.

Verbesserte Abfragemöglichkeiten, vertiefte Prüfungen, Transparenz und auf tatsächlichen Bedarf ausgerichtete Fördervoraussetzungen führten zu einer verbesserten und treffsicheren Beschränkung der Auszahlung von Wohnbeihilfe nur an tatsächlich anspruchsberechtigte Personen.

Zu 5.:

Es besteht ein zivilrechtlicher Rechtsanspruch mit Annahme der Zusicherung der Förderung.

Die Wohnbeihilfe wurde 1990 unter Wohnbaulandesrat Leo Habringer (SPÖ), wie von allen anderen Bundesländern ausgenommen Wien, aus dem Bereich der Hoheitsverwaltung herausgenommen. Mit 1.1.1988 wurde mit Bundesverfassungsgesetz die Zuständigkeit für die Wohnbauförderung in Gesetzgebung und Vollziehung den Ländern übertragen („Verlängerung der Wohnbauförderung“). Mit 1.7.1990 trat das Oö. Wohnbauförderungsgesetz 1990 in Kraft und löste sämtliche bisherigen Fördergesetze ab. Laut Bericht des Ausschusses für öffentliche Wohlfahrt betreffend das Landesgesetz über die Förderung der Errichtung und der Sanierung von Wohnhäusern, Wohnungen und Wohnheimen (O.ö. Wohnbauförderungsgesetz 1990 – O.ö. WFG 1990) (L-227/16-XXIII) wurden mit diesem Gesetzesvorhaben „alle geltenden Bestimmungen den besonderen Bedürfnissen einer zeitgemäßen Wohnbauförderung in Oberösterreich“ angepasst.



DR. MANFRED HAIMBUCHNER

LANDESHAUPTMANN-STELLVERTRETER

Als eine der wesentlichen Neuerungen ist „die Herausnahme der Gewährung einer Wohnbeihilfe aus dem Bereich der Hoheitsverwaltung“ angeführt.

Das bis 2009 durchgehend von der SPÖ geführte Wohnbaurecht hat diese Regelung nie hinterfragt und beibehalten.

Zu 6.:

Seit November 2015 laufen die Vorbereitungen für eine online Antragstellung und den Ausbau eines digitalen Förderungsprozesses. Die Abteilung Wohnbauförderung ist mit den maßgeblichen Abteilungen Präsidium, Informationstechnologie sowie der neu etablierten Stabsstelle für Digitale Transformation und Innovation kontinuierlich in Gesprächen und erforderlichen Abstimmungen, z.B. hinsichtlich qualifizierter elektronischer Unterschrift, Einbindung und Abfragen von Portalanwendungen wie z.B. ZMR-Haushaltsabfragen, AJ-WEB etc., digitale Vernetzung mit externen Partnern, datenschutzrechtlicher Vorgaben sowie digitaler Kommunikationsmöglichkeiten.

Ich halte dazu aber auch ausdrücklich fest, dass die fortschreitende Digitalisierung niemanden ausschließen darf. Nicht alle Menschen besitzen einen Laptop oder ein Smartphone und verfügen nicht alle über eine digitale Unterschrift (ID-Austria). Vor allem älteren Menschen darf der Zugang zu dieser Förderung nicht verwehrt werden. Deshalb muss auch weiterhin eine analoge Lösung, also die Einreichung auf Papier möglich sein. Unter meiner Regierungsverantwortung wird der digitale Weg die Förderbearbeitung positiv ergänzen. Wohnbeihilfeansuchen werden aber nicht ausschließlich online gestellt werden können, da dies eine Diskriminierung bedeuten würde.

Zu 7. und 9.:

Seit dem unter Wohnbaulandesrat Leo Habringer (SPÖ) verabschiedeten Oö. WFG 1990 soll der Einkommensbegriff nicht das steuerpflichtige Einkommen abbilden, sondern das „wirtschaftliche“ Einkommen erfassen, worüber der Förderungswerber tatsächlich verfügen kann. Der aktuelle Einkommensbegriff folgt der Intention, möglichst alle vielfältigen Lebensrealitäten im Sinne sozialer Treffsicherheit bei gleichzeitig verantwortungsvoller Mittelverwendung abzubilden und berücksichtigen zu können. Dazu sind auf dem Informationsblatt zum Antragsformular exemplarisch Nachweise verschiedenster Einkommensmöglichkeiten angeführt, von denen jeweils nur die der eigenen Situation entsprechenden Unterlagen beizubringen sind – so ist z.B. der gleichzeitige Bezug von Alterspension und Studienbeihilfe ja ausgeschlossen.

Nach Maßgabe der Umsetzung einer online Antragstellung und eines digitalen Förderungsprozesses werden auch eine Adaptierung des analogen Antragsformulars und die Möglichkeit einer Vorabberechnung geprüft werden. Zu beachten ist jedenfalls, dass aufgrund



DR. MANFRED HAIMBUCHNER

LANDESHAUPTMANN-STELLVERTRETER

falscher Eingaben sehr abweichende Ergebnisse zustande kommen können, die keinen Anspruch auf eine Förderung ableiten lassen, aber auch nicht von einer Antragstellung abhalten sollen.

Zu 8.:

Ja

Zu 10.:

Die Anzahl der in einem Haushalt lebenden und somit hauptwohnsitzlich gemeldeten Personen ist ein wesentlicher Parameter zur Berechnung der Wohnbeihilfe. Die Angaben am Antragsformular der Wohnbeihilfe sind daher durch eine Bestätigung der Gemeinde über die Meldedaten zu belegen. Die Gemeinden sind zuständige Meldebehörden und können vor Ort abweichenden Angaben von Ansuchen und Meldedaten umgehend nachgehen. Viele Gemeinden unterstützen gerade ältere Förderwerber als Serviceleistung bei der Weiterleitung der Ansuchen an das Amt der Oö. Landesregierung.

Zu 11.:

Die angeführten Leistungen ‚Sozialhilfe‘ und ‚Wohnbeihilfe‘ unterliegen unterschiedlichen Rechtsmaterien und werden entsprechend der Geschäftsverteilung des Amtes der Oö. Landesregierung von unterschiedlichen Abteilungen vollzogen.

Die Abt. Wohnbauförderung beim Amt der Oö. Landesregierung speist jedoch seit 1.1.2017 monatlich sämtliche Datensätze bewilligter Wohnbeihilfe in die Transparenzdatenbank ein. Der Bezug von Wohnbeihilfe kann von abfrageberechtigten Stellen dort eingesehen werden.

Zu 12.:

Oberösterreich vertritt mit den anderen Bundesländern die mehrheitliche Position, bei der Wohnbeihilfe nicht auch zusätzlich Betriebskosten zu fördern.

Zu 13. und 14.:

Im Erlass der Direktion Finanzen zur Einbringung der Anträge wird im Budgetierungsprozess für 2025 eine Steigerung von maximal 2,7% bei Pflichtausgaben und eine Steigerung von maximal 1,35% bei Ermessensausgaben gegenüber dem VA 2024 festgelegt. Die entsprechenden Daten werden den Landtagsklubs ordnungsgemäß wie in der Landtagsgeschäftsordnung vorgesehen im Zuge der Beratungen über das Budget im Oö. Landtag zugehen.

Mit freundlichen Grüßen!

Ihr

WOHNBAUFÖRDERUNG . NATUR- UND LANDSCHAFTSSCHUTZ . STAATSBÜRGERSCHAFTSWESEN
FAMILIEN . BAURECHT . GEMEINDEAUFSICHT . SPARKASSEN AUFSICHT

Landhausplatz 1. 4021 Linz | Telefon: +43 732 7720-17150 | lhstv.haimbuchner@ooe.gv.at

